

Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Ungarn Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Ungarn, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem ungarischem Recht führen.

Das deutsch-ungarische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte erhält. Dem Quellenstaat, hier Ungarn, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu. Unter Umständen tatsächlich in der Ungarn erhobene Quellensteuer kann auf Antrag erstattet werden.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 16 vor, dass sowohl Ungarn als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ungarischen Steuern (Art. 23 Abs. 1 Buchst. b).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Benutzung von Urheberrechten an künstlerischen Werken, einschließlich kinematografischer Filme, Tonbänder, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Lizenzgebühren umfassen auch die Vergütungen für die Benutzung eines Namens, Bildrechte oder sonstiger Persönlichkeitsrechte sowie sonstige Vergütungen für die Aufzeichnungen der Veranstaltungen von Künstlern durch Rundfunk und Fernsehanstalten.

Art. 16 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler aus seiner persönlich ausgeübten Tätigkeit erbringt. Auch wenn die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich ausgeübt werden, sind sie zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler, wie beispielsweise Regisseure, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 16 des deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsabkommens. Unter Umständen sind die Entgelte unter Art. 12 zu erfassen.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Ungarn

Für zugrunde liegende Lizenzen steht dem Quellenstaat in der Regel kein Besteuerungsrecht zu (Art. 12 Abs. 1). Sollten dennoch aufgrund nationaler Vorschriften Quellensteuern einbehalten werden, werden sie mithilfe eines Erstattungsantrages zurückgezahlt. Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können gemäß Art. 13 Abs. 3 ebenfalls nicht im Quellenstaat besteuert werden.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht aus Ungarn als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 16 Abs. 2). Sollte die Entlohnung überwiegend von einer deutschen öffentlichen Kasse erfolgen, so liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 16 Abs. 3).

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeneinkünfte, als auch für die Veräußerung der Rechte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Da in Ungarn nach dem Abkommensrecht keine Quellensteuer erhoben werden darf, erübrigt sich eine entsprechende Freistellung im Sinne des Art. 22 des Abkommens. Nach § 21 EStG sind Lizenzen im Wohnsitzstaat steuerpflichtig, sofern sie nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zählen.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit- selbständig, unselbstständig oder gewerbetreibend- hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 22 Abs. 1 Buchst. b des Abkommens durch Anrechnung der ungarischen Steuern vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

4. Besonderheiten Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Ungarn. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizenzeneinkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Die Ungarn hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Ungarn durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.